

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 201/07 B

L 14 U 78/95 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 U 60/95 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2007 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Keinen der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Zulassungsgründe hat der Kläger zur Begründung der Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst ausdrücklich auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, weil das LSG gegen die Vorgaben aus dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. Juni 2006 - B 2 U 5/05 R - wegen der vorliegend eingetretenen, unzumutbar langen Verfahrensdauer von 12 Jahren alleine vor dem LSG verstoßen habe. Damit hat er jedoch eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Denn dies erfordert, dass aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 3 Vorliegend mangelt es in der Beschwerdebegründung schon an der Aufstellung oder Wiedergabe der zwei Rechtssätze aus den genannten Entscheidungen, die einander widersprechen sollen. Dies gilt auch dann, wenn nicht auf die vom Kläger in der ausdrücklichen Rüge genannte Entscheidung des BSG vom 27. Juni 2006 - B 2 U 5/05 R - abgestellt wird, sondern auf den in der weiteren Begründung angeführten Beschluss vom 13. Dezember 2005 - B 4 RA 220/04 B -.
- 4 Die Frage, ob der Senat dieser zuletzt genannten Entscheidung zu den Konsequenzen überlanger Verfahren folgt, kann dahingestellt bleiben, weil der Kläger keine entsprechende Verfahrensrüge erhoben hat und es nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts ist, bei einer derart klaren Benennung des geltend gemachten Zulassungsgrundes die weitere Beschwerdebegründung entsprechend umzudeuten (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26).

- 5 Hinsichtlich der weiteren auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG gestützten Rüge, das LSG habe gegen das Urteil des BSG vom 27. Juni 2006 - B 2 U 5/05 R - verstoßen und die mit materiellrechtlichen Erwägungen zu den umstrittenen Berufskrankheiten begründet wird, ist die Beschwerde ebenfalls unzulässig, da es wiederum an der Gegenüberstellung von zwei bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussagen aus der angegriffenen Entscheidung des LSG und der des BSG mangelt.
- 6 Mit seiner dritten auf § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestützten Rüge macht der Kläger als Verfahrensmangel geltend, das LSG sei seinem Beweisantrag auf Einholung einer ergänzenden gutachtlichen Stellungnahme von Prof. M. entgegen §§ 103, 128 Abs 1 Satz 1 SGG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Wie schon aus dem Wortlaut dieser Vorschrift folgt, ist diese Rüge ebenso wie die unter vierens erhobene Rüge unzulässig, soweit sie sich gegen die Beweiswürdigung des LSG nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG wendet.
- 8 Hinsichtlich der auf § 103 SGG gestützten Rüge der Nichteinholung einer Stellungnahme von Prof. M. , in der dieser dazu befragt werden sollte, ob sich an seiner Beurteilung etwas ändern würde, wenn die vom Kläger erfolgten Angaben zum Umfang und zur Intensität der schädigenden Exposition zugrunde gelegt würden, hat der Kläger nicht aufgezeigt, wieso das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Dabei ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung der Beweise grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und zur Freiheit der Beweiswürdigung die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen gehört (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, 2005, § 128 RdNr 7e). Denn das LSG ist in seinem Urteil, auf das der Kläger Bezug genommen hat, davon ausgegangen, dass die so genannte haftungsbegründende Kausalität gegeben ist und hat zudem ein bestimmtes Ausmaß an gefährdenden Expositionen, denen der Kläger ausgesetzt war, im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung angenommen. In seinen weiteren



Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 9 Hinsichtlich des außerdem aufgeführten § 106 SGG erfolgt keine spezifische, nachvollziehbare Begründung eines Verfahrensmangels.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

